

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 29. 4. 2020

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 23. 3. 2020, Durchführung des NFAG; Steuerverbund- abrechnung 2019	488	
C. Finanzministerium		
RdErl. 9. 4. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Be- schlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	489	
RdErl. 21. 4. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrech- nungsempfehlung zur Abrechnung der Intensitätsmodulier- ten Strahlentherapie (IMRT)	490	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 23. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre- Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium) ... 77100	490	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 14. 4. 2020, Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde	490	
Bek. 20. 4. 2020, Regulierungskammer Niedersachsen; Vor- gabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüs- sen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsun- ternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Gas)	490	492
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 16. 4. 2020, Änderung des Namens der „Erwin Fromme Stiftung des privaten Landhandels“
		494
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
		Bek. 20. 4. 2020, Änderung der Satzung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“
		494
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 15. 4. 2020, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV
		495
		Bek. 15. 4. 2020, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV
		496
		Bek. 15. 4. 2020, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV
		497
		Bek. 15. 4. 2020, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV
		499
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 15. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS Energy, Braun- schweiger Versorgungs-AG & Co. KG)
		500
		Bek. 29. 4. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braun- schweig)
		501
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
		Bek. 29. 4. 2020, Bekanntmachung über die bundeseinheit- liche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Klein- feuerungsanlagen
		502
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 29. 4. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Firma Georgsmarienhütte GmbH)
		503

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des NFAG¹⁾;
Steuerverbundabrechnung 2019****Bek. d. MI v. 23. 3. 2020 — 33.22-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2019 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

EUR	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	11 475 569 789,17
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	987 400 774,34
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	12 181 868 295,37
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	8 587,41
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	491 742 571,15
6. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	177 041 732,94
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	182 153,26
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	28 860 315,23
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	26 353 286,50
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	135 393 434,18
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	830 644 030,40
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	413 476 444,84
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	27 644 578 789,99.
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	27 644 578 789,99.
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 98),	4 284 909 712,45
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	395 202 096,54
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2018 als Weiterleitung des vom Bund an die Kommunen geleisteten Entlastungsbeitrags	80 275 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2018 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	92 241 093,16
	abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, ab dem Jahr 2019 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ²⁾
	88 674 373,34
	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen
	4 780 453 528,81
	zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG
	25 543 088,00
	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage
	4 805 996 616,81
	¹⁾ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 63).
	²⁾ Nachrichtlich:
	EUR
	Das dem Land für die in § 24 Abs. 2 NFAG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben zustehende und den dort genannten Betrag über- (+) oder unterschreitende (-) Aufkommen an der Umsatzsteuer beträgt
	+ 87 641 118,30.
	Im Abzugsbetrag ist daher gemäß § 24 Abs. 3 NFAG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung nachstehende Verringerung der Zuweisungsmasse bereits enthalten
	13 584 373,34.
	Noch nicht enthalten ist aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen der aus der Schlussabrechnung des für 2017 anzuwendenden § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NFAG in der bis zum 31. 12. 2017 geltenden Fassung zu ermittelnde Betrag; dieser soll in die Steuerverbundabrechnung 2020 einfließen.
	0,00.
	(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:
	EUR
	EUR
	a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben
	4 582 451 144,00

	EUR	EUR
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ³⁾	<u>72 619 000,00</u>	<u>4 655 070 144,00</u>
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2019		150 926 472,81.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 70 619,67 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 150 926 472,81 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 N FAG der für das Haushaltsjahr 2020 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

³⁾ Nachrichtlich:	EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2019 verausgabt	78 133 810,43.
Zusätzlich wurden für 2020 verbindlich zugeteilt	37 297 219,68.

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region Hannover
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 488

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

RdErl. d. MF v. 9. 4. 2020
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), geändert durch
RdErl. v. 30. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1156)
— VORIS 20444 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 8. 4.
2020 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die Nummer 34 der **Anlage** angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 489

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„34	Corona-Hygiene-Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 8. 4. 2020 zunächst befristet bis zum 31. 7. 2020 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum 2,3 fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog — erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) –
Abrechnungsempfehlung zur Abrechnung
der Intensitätsmodulierten Strahlentherapie (IMRT)**

**RdErl. d. MF v. 21. 4. 2020
– VD3-03540/01/005/01/Ä –**

– VORIS 20444 –

Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich der Bundesverband der Deutschen Strahlentherapeuten (BVDST) und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) auf die nachfolgende gemeinsame Abrechnungsempfehlung zur Abrechnung der IMRT verständigt.

Die gemeinsame Abrechnungsempfehlung wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie ist im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt am 21. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 490

Anlage

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlung zur Abrechnung
der Intensitätsmodulierten Strahlentherapie (IMRT)**

Intensitätsmodulierte Strahlentherapie (IMRT) mit bildgeführter Überprüfung der Zielvolumina (IGRT) einschließlich aller Planungsschritte und individuell angepasster Ausblendungen, unabhängig von eingesetzten Bestrahlungsverfahren bzw. Bestrahlungsgeräten,
je Bestrahlungssitzung analog GOÄ-Nr. 5855.

Die intensitätsmodulierte Strahlentherapie analog GOÄ-Nr. 5855 wird mit dem 1,3-fachen Gebührensatz abgerechnet. Dieser Steigerungssatz gilt einheitlich für sämtliche intensitätsmodulierten Strahlentherapien unabhängig von der Anzahl der bestrahlten Zielvolumina, der Anzahl der individuell angepassten Ausblendungen (Multileaf-Kollimatoren), der Anzahl der durchgeführten Bestrahlungsplanungen (Planungsschritte) sowie der eingesetzten Bestrahlungsverfahren bzw. Bestrahlungsgeräte (insbesondere einschließlich der IGRT mittels Cone-Beam-CT bzw. Portal Imaging, IMAT, VMAT, Tomotherapie). Eine Abrechnung über den 1,3-fachen Gebührensatz hinaus kommt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 GOÄ nicht in Betracht.

Es sind maximal 40 Bestrahlungssitzungen in sechs Monaten berechnungsfähig.

Die Berechnung der Bestrahlung erfolgt einmal je Sitzung analog GOÄ-Nr. 5855.

Die intensitätsmodulierte Strahlentherapie analog GOÄ-Nr. 5855 kann nicht mehrmals pro Tag abgerechnet werden.

Die Leistungen sind nur bei einer Mindestdosis von 1,5 Gy berechnungsfähig. Bei Unterschreitung der Mindestdosis kann die intensitätsmodulierte Strahlentherapie nicht abgerechnet werden.

Neben der intensitätsmodulierten Strahlentherapie analog GOÄ-Nr. 5855 sind Leistungen aus dem Abschnitt O IV des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5377, 5378, 5733 und A5830 in demselben Behandlungsfall nicht berechnungsfähig.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründungen
in der Pre-Seed- und Seed-Phase
(Richtlinie Gründungsstipendium)**

**Erl. d. MW v. 23. 4. 2020
– 20-32318 –**

– VORIS 77100 –

Bezug: Erl. v. 25. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 760)
– VORIS 77100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 17. 4. 2020 wie folgt geändert:

Der Nummer 5.4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie kann auf Antrag die Höchstlaufzeit um maximal drei Monate verlängert werden. Dies gilt für bereits erteilte Bewilligungen und für neue Bewilligungen, deren Bewilligungszeitraum im Jahr 2020 beginnt.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 490

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Übertragung der Aufgaben
einer unteren Bauaufsichtsbehörde**

**Bek. d. MU v. 14. 4. 2020
– 65-24200/3-22 –**

Durch Bescheid vom 14. 4. 2020 wurden der Stadt Walsrode mit Wirkung vom 1. 1. 2021 gemäß § 57 Abs. 2 NBauO die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen.

– Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 490

**Regulierungskammer Niedersachsen;
Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen
für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen
und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber
vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen
und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Gas)**

**Bek. d. MU v. 20. 4. 2020
– 55-29411/010-0002 –**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Beschlussentwurfs der Regulierungskammer Niedersachsen in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 6 b Abs. 6 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern sowie die dazugehörige Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht.

Der vollständige Beschlussentwurf einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

Diese Bek. dient auch der Regelung des § 74 EnWG über die Veröffentlichung der Einleitung dieses Verfahrens.

Die Marktbeteiligten erhalten Gelegenheit, zu dem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0002

an die

Regulierungskammer Niedersachsen,

Postfach 4107,

30041 Hannover,

E-Mail: regulierungskammer@mu.niedersachsen.de,

gerichtet werden.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht binnen **drei Wochen nach dieser Bek.** im Nds. MBl.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 490

Anlage

I. Verfügender Teil

1. Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6 b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6 b Abs. 3 S. 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Tenorziffer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

2. Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung nach § 6 b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Gasverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

4. Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Gas) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungs-

auftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6 b Abs. 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Tenorziffern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

4.1 Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

4.2 Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

4.2.1 Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

4.2.2 Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen (ohne Beträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, Rückstellungssachverhalten, Biogassachverhalten, Marktraumumstellungssachverhalten, Mehr- und Mindermengen und Dienstleistungserbringung).

4.2.3 Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

4.2.4 Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1

(Bilanz) ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

4.2.5 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Tenorziffer 4.2.2 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.3 Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Gasverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegenleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

4.4 Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Abs. 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

4.5 Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

4.6 Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung aufgenommen werden.

6. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31. 12. 2020 anzuwenden.

7. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

8. Kostenentscheidung

Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

**Regulierungskammer Niedersachsen;
Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen
für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen
und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber
vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen
und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Elektrizität)**

**Bek. d. MU v. 20. 4. 2020
— 55-29411/010-0003 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Beschlussentwurfs der Regulierungskammer Niedersachsen in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 6 b Abs. 6 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern sowie die dazugehörige Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht.

Der vollständige Beschlussentwurf einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

Diese Bek. dient auch der Regelung des § 74 EnWG über die Veröffentlichung der Einleitung dieses Verfahrens.

Die Marktbeteiligten erhalten Gelegenheit, zu dem Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0003

an die

**Regulierungskammer Niedersachsen,
Postfach 4107,
30041 Hannover,**

E-Mail: regulierungskammer@mu.niedersachsen.de,

gerichtet werden.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht binnen **drei Wochen nach dieser Bek.** im Nds. MBl.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 492

Anlage

I. Verfügender Teil

1. Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung nach § 6 b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunterneh-

men im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6 b Abs. 3 S. 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Tenorziffer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

2. Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung nach § 6 b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Elektrizitätsverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

4. Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Strom) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6 b Abs. 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Tenorziffern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

4.1 Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen,

vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

4.2 Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

4.2.1 Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

4.2.2 Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen. Ergänzend sind die Umsatzerlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber als Davon-Vermerk zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten auszuweisen.

4.2.3 Umlagepositionen

Die im Folgenden näher definierten Umlagepositionen sind in den entsprechenden Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.2.3.1 EEG-Ausgleichsmechanismus

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus auszuweisen.

4.2.3.2 KWKG-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem KWKG-Belastungsausgleich auszuweisen.

4.2.3.3 Offshore-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 17 f EnWG auszuweisen.

4.2.3.4 Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV auszuweisen.

4.2.3.5 Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) auszuweisen.

4.2.4 Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus vermiedenen Netzentgelten für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG resultieren.

4.2.5 Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

4.2.6 Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

4.2.7 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Tenorziffer 4.2.3 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.3 Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegenleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

4.4 Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur StromNEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Abs. 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

4.5 Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

4.6 Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden.

6. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31. 12. 2020 anzuwenden.

7. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbanden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

8. Kostenentscheidung

Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Namens der „Erwin Fromme Stiftung des privaten Landhandels“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 4. 2020
— 2.11741/40-147 —

Mit Schreiben vom 16. 4. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Erwin Fromme Stiftung des privaten Landhandels“ mit Sitz in Warberg genehmigt, durch die deren Name nunmehr „Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels“ lautet.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 494

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 4. 2020
— 11741-H77 —

Mit Schreiben vom 20. 4. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung hilfsbedürftiger, alleinstehender Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in der Region Hannover leben und deren Bezüge und Einkünfte die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 494

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsbV**

**Bek. d. LBEG v. 15. 4. 2020
– L1.5/L67934-02 05/2020-0001 –**

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsbV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für den Kavernenspeicher Rüstringen ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsbV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

– Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 495

Anlage



**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV**

**Bek. d. LBEG v. 15. 4. 2020
— L1.5/L67934-02 10/2020-0002 —**

Die STORAG Etzel GmbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für die Kavernenanlage Etzel ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 496

Anlage



**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV**

Bek. d. LBEG v. 15. 4. 2020
— L1.5/L67934-02 14/2020-0001/001 —

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für das Aussohlungsbergwerk Dow Ohrensen ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 497



**Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV**

**Bek. d. LBEG v. 15. 4. 2020
— L1.5/L67934-02 16/2020-0001 —**

Die EWE Gasspeicher GmbH und die astora GmbH und Co. KG haben aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für die Kavernenspeicher Jemgum und Nüttermoor ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 499

Anlage



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BS|Energy, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 4. 2020
— BS 18-044 —**

Die Firma BS|Energy, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Antrag vom 9. 4. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die umfassende Modernisierung der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung des Heizkraftwerks Mitte (im Folgenden: HKW Mitte), Reiherstraße 3, 38114 Braunschweig, beantragt. Mit der Modernisierung sollen die Brennstoffe Kohle und schweres Heizöl abgelöst und vor allem durch die Brennstoffe Biomasse (Altholz, Klassen A I bis A IV) und Erdgas ersetzt werden.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Errichtung neuer Anlagenbestandteile (Neuanlagen) sowie eine weitreichende Änderung von bestehenden Anlagenteilen (Bestandsanlagen) des HKW Mitte. Beabsichtigt sind:

- der Ersatz des steinkohlegefeuerten Kessels 1 und der mit schwerem Heizöl gefeuerten Kessel 12 bis 18 durch die Errichtung und den Betrieb von Neuanlagen, im Einzelnen:
 - eines erdgasgefeuerten Gasturbinen-Heizkraftwerks (BE 30) mit 170 MW Feuerungswärmeleistung (im Folgenden: FWL),
 - eines Biomasse-Heizkraftwerks mit 90 MW (AN 40) mit einem Brennstofflager (AN 40.1),
 - Anlagen für die Spitzenlast (zwei Heißwassererzeuger mit jeweils 24,9 MW, ein Dampfkessel mit 11 MW und ein Elektrodenheizkessel, zusammengefasst in der BE 50);
- die Anbindung dieser Neuanlagen an das Fernwärmenetz, an Systeme der Elektroenergie- und Erdgasversorgung und an sonstige bestehende Hilfs- und Nebeneinrichtungen des HKW Mitte, wie z. B. das Abwassernetz, das Regenwassernetz und die Feuerlöschsysteme,
- die Migration der Leittechnik des HKW Mitte auf ein neues Leitsystem,
- die Leistungserhöhung der Gasturbine der bestehenden Gas- und Dampfkesselanlage (im Folgenden: GuD-Anlage, BE 20) von 155 auf 165 MW FWL,
- die Anbindung dieser GuD-Anlage an eine Dampfsammelschiene,
- die Errichtung und der Betrieb eines Notstromaggregats mit 8 MW (BE 80),
- die Anpassung der Freiflächen des HKW Mitte.

Die Feuerungswärmeleistung des HKW Mitte wird sich von derzeit 450 MW auf 493,8 MW erhöhen. Während der Übergangsphase werden die bestehenden Anlagen gemeinsam mit den neuen Anlagen betrieben. Die Feuerungswärmeleistung wird für diese Zeit auf die bisher genehmigte Leistung von 450 MW beschränkt.

Die neuen und die geänderten Anlagen sollen im März 2022 in Betrieb gehen.

Da die Modernisierung des HKW Mitte bei laufendem Anlagenbetrieb erfolgen soll, wird die Umbauphase mehrere Jahre dauern. Dazu ist es erforderlich, mehrere Teilgenehmigungen zu beantragen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf die 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung mit folgendem Umfang:

- die Einrichtung der Baustelle,
- die Erdarbeiten,
- die Errichtung des Schaltanlagegebäudes,
- die Herstellung der Bodenplatte einschließlich der Fundamente des Biomasselagers,

- die Herstellung der Bodenplatte einschließlich der Fundamente des Biomasse-HKW und von Teilen des Rohbaus (Stahlbeton),
- die Herstellung der Bodenplatte einschließlich der Fundamente des Gasturbinen-HKW und von Teilen des Rohbaus (Stahlbeton),
- der Betrieb der Leistungserhöhung und der neuen Leittechnik der bestehenden GuD-Anlage sowie
- die im Zusammenhang mit der Errichtung der Neuanlagen erforderlichen nicht wesentlichen Änderungen an den Bestandsanlagen des HKW Mitte.

Für den gesamten Umfang der 1. Teilgenehmigung, mit Ausnahme des Betriebes der Leistungserhöhung der bestehenden GuD-Anlage, ist eine Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Das HKW Mitte ist gemäß Nummer 1.1 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Für das hier beantragte Modernisierungsvorhaben wurde bereits ein Vorbescheidungsverfahren nach § 9 BImSchG durchgeführt und mit Datum vom 15. 5. 2019 ein entsprechender Vorbescheid erteilt. Im Vorbescheidungsverfahren wurde zur Prüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) erforderlich ist. Gleichwohl hat die Antragstellerin in diesem Verfahren auf die 1. Teilgenehmigung eine UVP nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG beantragt. Deshalb wird gemäß § 9 i. V. m. den Nummern 1.1.2 und 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt. Die für die UVP notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des HKW Mitte in Braunschweig im Rahmen des Projekts „Erzeugung 2030“ des TÜV Nord Umweltschutz vom 5. 3. 2020,
- Fortschreibung der gutachterlichen Stellungnahme zu den erforderlichen Schornsteinhöhen sowie den Emissionen und Immissionen durch das Projekt „Energieerzeugung 2030“ im HKW Mitte des TÜV Nord Umwelt, Planungsstand: März 2020 vom 30. 3. 2020,
- UVP-Bericht zur Modernisierung des HKW Mitte am Standort Reiherstraße 3, 38114 Braunschweig von BS|Energy des TÜV Nord Umweltschutz vom 2. 4. 2020 mit der Anlage: Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit,
- HKW Mitte, Reiherstraße 3, Braunschweig; Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB nach § 10 Abs. 1 a BImSchG) „Altkraftwerk“ (Teil A) von Dr. Pelzer und Partner vom 20. 1. 2020; unter dem Aspekt der Anlagensicherheit:
- gutachterliche Stellungnahme für das Vorhaben HKW Mitte: Erzeugung 2030 von GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Rev 01 vom 11. 2. 2020,

- Stellungnahme der Feuerwehr Braunschweig zum Gutachten hinsichtlich § 50 BImSchG in Bezug auf die angrenzende Hauptfeuerwache, die bestehenden angrenzenden Gebäude sowie die Bebauung im Baugebiet „Spinnerstraße“ vom 13. 2. 2020,
- brandschutztechnische Stellungnahme Nr. brsbs2002.JaST zur Bewertung der Wärmestrahlung eines Brandes im geplanten Biomasselager (Altholzlager) auf die Sicherheit des Erdgaskugelspeichers auf dem Betriebsgelände der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|Energy) in 38114 Braunschweig der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 28. 2. 2020.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umwelthinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de>“ einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 6. 5. bis zum 8. 6. 2020** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der Corona-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	8.00 bis 15.30 Uhr,
in der Zeit von	
freitags und an Tagen vor Feiertagen	8.00 bis 14.30 Uhr,
in der Zeit von	
nach telefonischer Vereinbarung unter 0531 35476-0.	

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei der Auslegungsstelle aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. und die gesamten Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 8. 7. 2020**) schriftlich oder elektronisch bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschriften nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 8. 9. 2020, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 8. 9. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzt kann.

– Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 500

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 4. 2020
– BS001086027-40611/0947/609 –**

Der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 9. 4. 2020 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG, in der derzeit geltenden Fassung, zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 30. 4. bis 13. 5. 2020** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der Corona-Pandemie (s. u.) **nur nach telefonischer Terminvereinbarung**, Tel. 0531 35476-0, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Ausle-

gungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 501

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 19. 3. 2020, den ich am 23. 3. 2020 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Rekombinantes recSARS-CoV-2 und recSARS-CoV-2-GFP für Infektionsversuche,

die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1 und 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit
Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
S30.F2, S30.S1
S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, 22.021b, T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 9. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmung und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 29. 4. 2020

— 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 24. 2. 2020 (BAZ AT 24. 3. 2020 B8) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung gilt in Verbindung mit künftigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten gültigen Fassung.

1. Messgeräte zur Überwachung des Abgasverlustes und der Emissionsgrenzwerte an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

1.1 Kombinationsmessgerät Typ testo 300

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Überwachung des Abgasverlustes und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 25 000 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Modul — AGV	Version V 2.02
Firmware	Version V 1.03
App-Software Smart-Device	Version V 8.0.0.3605

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

- Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.

2. Das Kombinationsmessgerät kann mit den O₂-Sensoren Typ TO2P4 und Typ 4OX sowie mit den CO-Sensoren Typ TCOH5 und Typ LCO5D betrieben werden.
3. Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Die Überwachung des CO-Grenzwertes und die Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist nur in Verbindung mit dem Festbrennstoffadapter (Artikel-Nr. 0600 9765) mit zwei Staubfiltern und einem Kondensatabscheider möglich.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 318

Prüfbericht:

Bericht Nr. M-BI 1217-01/19 V1 vom 29. 11. 2019.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 502

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Firma Georgsmarienhütte GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 4. 2020
— OL 31.12-40211/1-8.12.2 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 25. 2. 2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Gelände des Stahlwerks in 49124 Georgsmarienhütte gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war u. a. die Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Zunder der Sorte 3 von 1 395 t auf 1 891 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 30. 4. bis einschließlich 13. 5. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Georgsmarienhütte, Rathaus, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, 2. Obergeschoss, Zimmer 241/242, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2020 S. 503

Anlage

Tenor:

1. Der Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 20. 7. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. 7. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Gelände des Stahlwerks in 49124 Georgsmarienhütte erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

2.1 Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Zunder der Sorte 3 von 1 395 t auf 1 891 t,
- Schlackenzwischenlager Sekundärmetallurgische Schlacke (SEKS) auf einer Fläche von 3 500 m² mit einer Kapazität von 3 000 t und 20 000 t/a,
- Schlackenzwischenlager Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS) auf einer Fläche von 2 000 m² mit einer Kapazität von 3 000 t und 30 000 t/a,
- Hüttenmineralstoffgemischzwischenlager (HMGM) auf einer Fläche von 3 000 m² mit einer Kapazität von 2 000 t und 16 500 t/a,
- Feuerfestzwischenlager (FF) auf einer Fläche von 1 700 m² mit einer Kapazität von 1 000 t und 3 500 t/a,
- Bauschuttzwischenlager (BS) auf einer Fläche von 2 000 m² mit einer Kapazität von 2 000 t und 15 000 t/a,
- Schlackenaufbereitung Sekundärmetallurgische Schlacke (SEKS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Schlackenaufbereitung Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Hüttenmineralstoffgemischaufbereitung (HMGM) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Feuerfestaufbereitung (FF) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Bauschuttufbereitung (BS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Begrenzung der Aufbereitungskapazität für die Aufbereitung von Sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS), Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS), Hüttenmineralstoffgemisch (HMGM), Feuerfestmaterial (FF) und Bauschutt (BS) in Summe auf eine Kapazität von 1 000 t/d,
- Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für das Schrottzwischenlager von 1 499 t auf 30 000 t sowie
- „Überführung der Schrottbrennanlage aus der Genehmigung 07-033Ma;3.2b/1 vom 27. 8. 2007 in diese Genehmigung“.

2.2 Die Durchsatzleistungen und Kapazitäten der Anlagen betragen antragsgemäß:

Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*	Anlagen Kapazität
Hauptanlage	8.12.2 V (hier: Zwischenlager- und Behandlungseinrichtung)	16 611 t Gesamtlagerkapazität
Nebenanlagen	8.11.2.4 V (hier: Aufbereitung)	1 365 t/d Durchsatzkapazität
	8.12.3.1 G (hier: Schrottzwischenlager)	30 000 t Gesamtlagerkapazität

Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*	Anlagen Kapazität
	8.11.2.3 EG (hier: Schlacken- aufbereitung)	1 000 t/d Durchsatz- kapazität
	8.12.1.1 EG (hier: Altöl und Emulsion)	108 t Gesamtlager- kapazität

* des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — (4. BImSchV).

Standort der Anlage ist:

Ort: 49124 Georgsmarienhütte
 Straße: Neue Hüttenstraße 1
 Gemarkung: Georgsmarienhütte
 Flur: 14
 Flurstücke: 1/43, 1/73, 1/174.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.



VAKAT

